

den χειρόγραφα der Kaiserzeit findet, steht allein ἡ πράξις ohne weiteren Zusatz (§ 4). In den Fällen, wo die Schuldner, sei es in der späten Ptolemäerzeit, sei es in der Kaiserzeit, Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς sind, tritt zur generellen Exekutivklausel die spezielle der ἀγώγιμος-Klausel hinzu (bes. in den alexandrinischen συγχωρήσεις). Die Nationalität der Perserepigonon ist nach Segrè (abweichend von Pringsheim, Tait, Heichelheim) weder in der frühen noch späten Ptolemäerzeit noch in der Kaiserzeit eine fiktive (IX 10 ff.). Die Personalexekution gegen sie beruht in der späteren Ptolemäerzeit schon auf der einfachen πράξις καθάπερ ἐκ δίκης. Der Gläubiger kann sich aber des beschleunigten Verfahrens mittels der ἀγώγιμος-Klausel durch πράκτορες bedienen. Ist der Zahlungstermin verstrichen, kann die Schuldhafte gegen den Schuldner im Verfahren auf Grund dieser Klausel erfolgen oder weil dieser die cautio iudicio sisti verabsäumt hat oder weil die Realexekution nicht zum Ziele geführt hat. Er kann sich aber durch Gestellung eines ἔγγυος εἰς παράστασιν von der Schuldhafte lösen. Die Exekutivklausel der συγχωρήσεις in dem Falle, daß der Schuldner civis R. ist, bewirkt Realexekution, nicht Personalexekution und Privatschuldhafte, die durch die lex Julia de cessione bonorum gegen Römer bei ursprünglichen Privatschulden ausgeschlossen ist. Auf diesem augustischen Gesetz beruht das besonders für Griechen und Ägypter bestimmte Edikt des Ti. Julius Alexander. Dieses hat aber kaum Anwendung gefunden; die Personalexekution bleibt im Gebrauch (§ 9). Im § 10 geht Segrè auf die Klausel ἄνευ δίκης καὶ κρῖσεως (καὶ πάσης ἀπερθέσεως καὶ ἐρησιολογίας) ein (IX 34 ff.; s. meinen I. Bericht in dieser Zeitschrift 39, 277 f.; Pringsheim, Sav.-Zeitschr. 44, 502 ff., 512 ff.). Die beiden Schlußparagraphen beschäftigen sich mit der Klausel der obligatio omnium bonorum (IX 37 ff.). Erst in byzantinischer Zeit erhält sie die Bedeutung einer Generalhypothek im römisch-byzantinischen Sinn (s. meinen 2. Bericht in dieser Zeitschrift 40, 206). — Die Exekutivklausel der demotischen Urkunden, deren Form in älterer und jüngerer Zeit nicht voneinander abweicht, bildet den Gegenstand des § 6.

Prof. Dr. Paul M. Meyer, Berlin.

## II. Rechtsgeschichte des Islams, Indiens und Ostasiens.

B. C. Lele, Some Atharvanic portions in the Grhya-Sūtras.  
Verlag Karl Schröder, Bonn 1927. 8°. 62 Seiten.

Das altindische Recht hängt aufs engste mit dem religiösen Brauch und dem Ritual zusammen. Insbesondere sind die in den Grhyasūtras, d. h. den Regeln für die häuslichen Zeremonien, beschriebenen Riten für das Verständnis von Recht und Rechtsbrauch der alten Inder von Wichtigkeit. Die Grundlage des altindischen Familienrechts bildet die Sorge

für die Fortpflanzung und Erhaltung des Geschlechts durch männliche Nachkommenschaft. Das spricht sich auch in den Riten aus, die sich auf Empfängnis und Geburt beziehen und vor allem die Erzeugung männlicher Kinder befördern sollen (S. 10 ff., 24 ff.). Auf das Verhältnis der Ehegatten (Polygamie) beziehen sich die Zeremonien zur Herstellung von Eintracht zwischen den Ehegatten und zur Besiegung einer Nebenbuhlerin (S. 22 ff.). Für das Kastenwesen von Bedeutung sind die Initiationsriten (Upanayana, S. 34 ff.). Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist, zu zeigen, daß viele dieser „häuslichen Zeremonien“ aus dem Atharvaveda und dem Zauberritual hervorgegangen sind, daß das Grhyaritual in ein sehr hohes Alter zurückreicht und zum Teil älter sein mag als der Rgveda, wenn auch die literarische Darstellung dieser Bräuche einer jüngeren Zeit angehört. In der ältesten Zeit haben die Brahmanen nur das sogenannte Śrautaritual, d. h. das Ritual der großen Opfer der Reichen und Vornehmen, des Studiums und der literarischen Darstellung für wert erachtet. Das Wissen um diese Zeremonien war für die Priesterkaste eine reichlich fließende Quelle des Einkommens. Als die Zeit der großen und prunkvollen Śrautaopfer vorüber war, verminderte sich das Einkommen der Brahmanen, und diese hatten (wie der Verfasser S. 45 ff. treffend ausführt) ein wirtschaftliches Interesse daran, das im Volke immer weiter bestehende Ritual der häuslichen Zeremonien zu pflegen, zu systemisieren und es auch in den Grhyasūtras literarisch zu behandeln. Je mehr sich aber die Brahmanen dieses früher mehr den untergeordneten Priestern überlassenen Rituals bemächtigten, desto mehr wurde es vom Zauberwesen losgelöst. In den Rechtsbüchern finden wir dann oft eine ausgesprochene Feindschaft gegen die Zauberriten des Atharvaveda. Das hindert freilich nicht, daß in denselben Rechtsbüchern dem König empfohlen wird, Zaubermittel gegen die Feinde zu verwenden. Eine strenge Scheidung zwischen religiösen und Zauberriten hat es eben nie gegeben.

Prof. Dr. M. Winternitz, Prag.

Prof. G. Mazzarella, Studi di Etnologia Giuridica, Vol. VIII, Etnologia analitica dell' antico diritto indiano, Vol. VI. Catania 1928. 334 Seiten.

Der 6. beziehungsweise 8. Band des umfangreichen Werkes von Mazzarella über altindisches Recht ist nun erschienen und handelt über das Erbrecht. Die Überschriften der 11 Paragraphen, in welche die Darstellung zerfällt, sind folgende: 1. Allgemeine Bemerkungen, 2. Die Teilung durch den Aszendenten, 3. Die Erbteilung, 4. Die Erbgemeinschaft, 5. Die Erbgemeinschaft (Prüfung der Texte), 6. Die Berufung zur Erbschaft, 7. Bestimmung der Grundelemente und der morphologi-

sehen Charakterzüge der Vererbungseinrichtungen, 8. Fortsetzung hiezu, 9. Die staatlichen Einrichtungen, allgemeine Bemerkungen, 10. Prüfung der Texte, wie sie die politischen Einrichtungen widerspiegeln, 11. Bestimmungen des Bestandes der Grundnatur und der morphologischen Charakterzüge der politischen Einrichtungen.

Das altindische Erbrecht kann besondere Beachtung beanspruchen als derjenige Teil des indischen Nationalrechts, der auch unter englischer Herrschaft im allgemeinen in Geltung geblieben ist, obwohl oder gerade weil er von den Grundsätzen des englischen Rechts sehr stark differiert. So können nach englischem Erbrecht sogar die nächsten Verwandten durch Testament des Erblassers völlig enterbt werden, wenigstens bisher, während das indische Erbrecht überhaupt keine Testamente kennt.

Mazzarella hat (S. 118) meine Übersetzung des Ausdrucks *śajñi* als Kastengenosse beanstandet, weil diese Übersetzung nicht in den Zusammenhang passe, und will es auf entfernte Verwandte bezogen wissen. Diese Auffassung ist zwar möglich, aber ein subsidiäres Erbrecht der Kaste ist besonders bezeichnend und entspricht den indischen Verhältnissen und dem engen Zusammenhalt der Kasten.

Von Druckfehlern in Sanskritziten sind mir nur folgende aufgefallen: S. 89, Z. 9 *mumūrshñā* lies *mumūrshunā*, S. 89, Z. 21 *yajño* lies *yato* (Druckfehler des Textes). Der von dem Verfasser in Aussicht gestellten Beleuchtung der Politik des Arthaśāstra darf man mit besonderem Interesse entgegensehen.

Die Stellen aus *Kātyāyana*, die der Verfasser nach Zitaten gibt, sind jetzt gesammelt von Bandyopadhyaya, *Kātyāyana-Mata-Saṅgraha*, Kalkutta 1927.

Professor Dr. J. Jolly, Würzburg.

### III. Ethnologische Rechtsforschung.

Das Eingeborenenrecht. Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee. Gesammelt im Auftrage der damaligen Kolonialverwaltung von Beamten und Missionaren der Kolonien. Herausgegeben von Dr. Erich Schultz-Ewerth, Gouverneur z. D. in Berlin und Dr. Leonhard Adam in Berlin. — Band I: Ostafrika, geordnet und bearbeitet von Professor Dr. Bernhard Ankermann, XII u. 382 Seiten. Mit 19 Tafeln, 2 Kartenskizzen und den Porträts von Josef Kohler und Felix Meyer, Stuttgart 1928, Verlag Strecker & Schröder. Preis des Bandes geheftet RM. 18.—, Leinw. RM. 22.— (Sub-

skriptionspreis); nach Erscheinen des 2. Bandes RM. 22.— bzw. RM. 16.—

Mit diesem Bande beginnt endlich ein Werk zu erscheinen, welches von der ethnologisch und rechtshistorisch interessierten Welt seit 20 Jahren erwartet wird. Es handelt sich um eine gewaltige Materialsammlung der Rechtsanschauungen und Rechtsgebräuche der verschiedenen eingeborenen Stämme der ehemaligen deutschen Kolonien. Wie man weiß, hat Kohler im 12. Bande unserer Zeitschrift einen Fragebogen als Anleitung für die Ermittlung der Rechtsverhältnisse primitiver Völker veröffentlicht. Dieser Fragebogen wurde schon in den 90er Jahren in die deutschen Kolonien gesandt, und Kohler hat dann in verschiedenen Bänden der Zeitschrift (Band 14 ff.) die eingegangenen Berichte von Missionaren und Kolonialbeamten abgedruckt und besprochen. Aber, so sehr sich die Kolonialverwaltung hierfür interessierte, handelte es sich doch damals erst um ein Privatunternehmen Kohlers mit Unterstützung der Kolonialbehörde. Es ist weiter bekannt, daß der leider im Januar 1925 verewigte hochverdiente Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Felix Meyer, der Gründer der heute unter dem Vorsitz Rabels stehenden „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“, sich seit Anfang der 90er Jahre ebenfalls, wenn auch nicht so sehr für ethnologische Rechtsforschung im allgemeinen, so doch speziell für die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen der damaligen deutschen Schutzgebiete interessierte. Felix Meyer hat ja dann zu Anfang des Jahrhunderts jene verdienstliche Arbeit über „Recht und Wirtschaft der Herero“ geschrieben, die damals im Hinblick auf den Aufstand jenes südwestafrikanischen Stammes großes Aufsehen erregte. Meyer hatte schnell erkannt, daß viele Mißverständnisse und sogar Aufstände mit den Eingeborenen vermieden werden können, wenn man sich die Mühe nimmt, ihre Eigenart, insbesondere ihre Rechtsanschauungen und Rechtseinrichtungen zu studieren. Das ist ja immer die praktische Seite der ethnologischen Rechtsforschung gewesen: die Verwertung der Forschungsergebnisse in der praktischen Kolonialpolitik. Der Hereroaufstand gab doch sehr zu denken. Es ist aber ein Irrtum, anzunehmen, die deutsche Regierung habe sich um die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen nicht gekümmert. Freilich, die Studien zur Begründung wirklicher Kenntnisse auf diesem Gebiet waren, wie sich das bei einem so jungen Kolonialvolk von selbst versteht, erst in den Anfängen. Um nun in großzügiger Weise eine Materialsammlung der Rechte aller Kolonialvölker unter deutscher Herrschaft ins Werk zu setzen, bemühte sich Felix Meyer mit einem Eifer, der ihm für alle Zeiten ein ebenso ehrenvolles Andenken sichert wie seine Arbeiten zum Weltwechselrecht. Meyer erreichte es schließlich,